

Teil I

Allgemeiner Teil

1. Die gesellschaftliche Funktion und der Gegenstand des Verwaltungsrechts der DDR

1.1. Das Verwaltungsrecht als ein Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung einer effektiven, volksverbundenen Arbeit des Staatsapparates

1.1.1. Die Einheit von staatlichen Machtorganen und Staatsapparat

Das Verwaltungsrecht ist derjenige Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR, der untrennbar mit dem Wirken des Staatsapparates als Instrument der Volksvertretungen verbunden ist und der Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern dient. Ausgehend vom Staatsrecht, das die Grundlagen der staatlichen Machtausübung bestimmt, regelt das Verwaltungsrecht die gesellschaftlichen Beziehungen, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit des Staatsapparates zur Leitung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und zur Gewährleistung ihres Schutzes gestaltet werden. Es ist eines der Instrumente des sozialistischen Staates zur praktischen Organisierung der Leitung und Planung *Иез* gesellschaftlichen Prozesse und spielt eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Hauptaufgabe als - Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, und zwar sowohl bei der Gewährleistung eines kontinuierlichen und dynamischen Leistungsanstiegs der Volkswirtschaft als auch bei der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Gleichzeitig werden mit dem Verwaltungsrecht wesentliche rechtliche Grundlagen für eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationelle Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates, für die Verwirklichung von Rechten der Bürger

und die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit geschaffen.

Das Verwaltungsrecht dient - wie das gesamte Recht der DDR - den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Ebenso wie in den anderen Zweigen des sozialistischen Rechts kommen im Verwaltungsrecht die Aufgaben und Funktionen des sozialistischen Staates der DDR, der die Interessen des ganzen Volkes vertritt und Freiheit und Menschenrechte verbürgt, zum Ausdruck.

Der sozialistische Staat ist das Hauptinstrument des von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten werktätigen Volkes bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie ist die Hauptrichtung seiner weiteren Entwicklung.¹ Von diesen Wesenszügen des sozialistischen Staates wird auch das Verwaltungsrecht geprägt.

Der Sozialismus bringt im Ergebnis der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse und auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln einen neuen Charakter der staatlichen Macht hervor. So wurde auch in der DDR ein für allemal der für alle Ausbeuterordnungen typische Gegensatz zwischen Staat und Bürger beseitigt und ist „der einstige Untertan zum souveränen Gestalter seines eigenen Schicksals aufgestiegen“². Hier gilt der Grundsatz: Alles für das Volk, alles durch das Volk, alles mit dem Volk. Für den Arbeiter-und-Bauern-Staat ist die

1 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 40f.

2 2. Tagung des ZK der SED. E. Honecker, Unsere Innen- und Außenpolitik dient dem Sozialismus und dem Frieden. Aus der Rede des Generalsekretärs des ZK der SED zur Konstituierung der staatlichen Organe, Berlin 1986, S. 24.